

ÖSTERR. HOCHSCHÜLERSCHAFT der UNIVERSITÄT INNSBRUCK
 Josef-Hirnstr.7/II, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/59424-23, Fax: 0512/573521
 E-mail: sozial-oeh@uibk.ac.at

SOZIALREFERAT

Ref: Rosi Nennung

Ibk., 24. April 1997

Stellungnahme zur StudFG-Novelle 1997

Kritikpunkte:

1. Zusatzverdienstregelung §§ 8 Abs. 4 Z 4, 12 Abs. 3
2. Doktoratsstudium § 15 Abs. 3
3. Studienwechselbestimmung § 17 Abs 2 u. 3
4. Kompetenz des Senats der Studienbeihilfenbehörde § 45

D. Wörner

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 22	-GE/19. 07
Datum:	2 MAI 1997
Verteilt	1. 5. 97

ad 1) Zusatzverdienstgrenzen/Ferialtätigkeit §§ 8 Abs. 4 Z 4, 12 Abs. 3

Die im Begutachtungsentwurf zur Studienförderungsgesetz-Novelle (StudFG) auf der ersten Seiten groß angekündigten Ziele - **Vereinheitlichung** der Zusatzverdienstregelung mit FLAG (Familienbeihilfe), größere **Transparenz** für die Studierenden, Begünstigung von Ferialtätigkeit - **wären absolut erstrebenswert und sinnvoll**, sind aber (wie in der nachstehenden Gegenüberstellung explizit demonstriert) nichts als leere Worthülsen. Die neue Regelung ist genauso widersprüchlich wie die alte und völlig lebensfremd. Das Hauptproblem liegt darin, daß StudFG und FLAG eine unterschiedliche Auffassung vom Begriff "Ferien" haben. Das FLAG spricht von den "gesetzlichen Ferien" und in diesen kann unbegrenzt verdient werden. Gem. StudFG werden unter Ferien nur die "Hauptferien" (1.7. - 30.9.) verstanden. Und somit ist eine Vereinheitlichung mit dem FLAG bei ausschließlicher Angleichung an die Geringfügigkeitsgrenze ein bißchen "zu simpel". Ganz so einfach geht's nicht, ansonsten entsteht eine widersprüchliche und für Studierende nicht nachvollziehbare (und zudem enorm bürokratische) Reglementierung von Berufstätigkeit!

Unser Vorschlag: Unbegrenzte Verdienstmöglichkeit in den gesetzlichen Ferien (!), wie schon jetzt bei der Familienbeihilfe (FLAG). Nur so kann das Ziel der Vereinheitlichung der Zusatzverdienstgrenzen tatsächlich erreicht werden. Weiters wünschenswert wäre eine lebensnahe und einheitliche Monatsverdienstgrenze für Familien- und Studienbeihilfe (Ist schon klar, daß dies nicht eine neue ASVG-Geringfügigkeitsgrenze sein kann, sondern eine eigene monatliche Verdienstgrenze nur für FBH und Studienbeihilfenbezieher).

Exemplarische Beispiele:

Verdienst	StudFG 96	StudFG 97	FLAG
1) Student verdient mtl. 3.500,- aufgrund Werkvertrag	Jahresverdienstgrenze: 30.000,-, Kürzung der StBH um 12.000,-	detto, d.h. Kürzung der Studienbeihilfe um 12.000,-	kein Verlust der FBH
2) St. verdient im Feb. 8000,- WV (14 Tage), und im Juli u. Aug. insg. 25.000,- Dienstvertrag	Verlust d. Juli-StBH, Kürzung der StBH im Folgejahr um 3.000,-	Verlust der Feb. u. Juli StBH, Kürzung der StBH im Folgejahr um 3.000,- (WV-Grenze = 30.000,-)	kein Verlust der FBH
3) St. verdient im Feb/März/April 12.000,- (14 Tage mtl)	kein Verlust der StBH	Verlust der Feb. u. März ^{+ April} STBH	Verlust der FBH für alle 3 Monate, wenn WV; bei DV Verlust von März u. April
4) St. verdient im Dez. 5.000,-, Feb. 6000,-, im Aug. Sept insg. 30.000,- DV	kein Verlust der StBH	Verlust d. Dez. u. Feb. - StBH, sobald ein WV dabei ist, zudem Kürzung um 11.000,-	kein Verlust der FBH

Die Beispiele sind absolut realistisch und die Liste an widersprüchlichsten Konsequenzen dieser geplanten "Vereinheitlichung" ließe sich unendlich fortsetzen. Wir hoffen, hiermit aufgezeigt zu haben, daß dringender Handlungsbedarf gegeben ist. Studierende wurden ohnehin schon geschröpft, eine mehr als absurde Reglementierung von Berufstätigkeit ist sicher nicht der richtige Weg zur Senkung der Drop-Out-Quoten. In diesem Zusammenhang zudem noch von Vereinheitlichung, leichterem Administrierbarkeit und besserer Nachvollziehbarkeit für Studierende (als auch Beamten), Begünstigung von Ferialarbeit etc. zu sprechen, erscheint uns mehr als gewagt!

ad 2) Doktoratsstudium § 15 Abs. 3

Wer nach dem Diplomstudium "pausiert" (Präsenz- oder Zivildienst, Gerichtsjahr, Job, Auslandsaufenthalt ...) soll für das **Doktoratsstudium keine Studienbeihilfe** mehr bekommen! Es kann doch nicht ernsthaft - in Zeiten wie diesen (!) - im Sinne des Gesetzgebers sein, daß Studierende für vorübergehende Praxis, einen Auslandsaufenthalt oder sogar für die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes bestraft werden. Vielmehr sollte es unterstützenswert sein, daß Studierende mehr Praxisbezug und Auslandserfahrung in Dissertationen einbringen. Nebenbei ist der Einspareffekt durch diese Maßnahme minimal.

ad 3) Studienwechselbestimmung § 17 Abs 2 u. 3

Gleich vorweg: Die Beschränkung der Möglichkeit von Studienwechsel mit 1.9.1996 halten wir grundsätzlich für sinnvoll.

Der "Haken" liegt aber darin, daß diese Regelung das erste Mal am 2. März im Begutachtungsentwurf zur StudFG-Novelle 96 erwähnt wurde. Bereits damals haben wir Übergangsbestimmungen gefordert. Die Neuregelung von Studienwechsel wurde mit 30. April 1996 im Nationalrat beschlossen und trat mit 1.9.96 in Kraft. Nach der alten Regelung konnte man im 1. Abschnitt, egal wann, einen Wechsel vornehmen, ohne die Studienbeihilfe unwiederbringlich zu verlieren. Somit hätten höhersemestrige Studierende im März 96 die allerletzte Gelegenheit (Gesetz aber erst am 30. April 96 beschlossen) zu einen Wechsel ihres Studiums gehabt. Bereits dieser Umstand scheint uns verfassungsrechtlich höchst bedenklich (Vertrauensgrundsatz, Rückwirkungsverbot!). Zudem gibt es Bildungseinrichtungen, die immer nur im Herbst begonnen werden können (Pädak, Fachhochschule).

Aus der Beratung im Sozialreferat sind mir, Rosi Nennung, etliche solcher (ungerechtfertigter) Fälle bekannt, wobei einer bereits "reif" für eine oberste und endgültige Entscheidung beim VfGH ist:

Fall 1: 85 - 87 Inskription an Uni Salzburg wegen Besuch einer Fremdsprachenakademie (WFA, 40h-Woche), um 2 Sprachprüfungen (explizit für WFA) an der Uni ablegen zu können. Studienbeginn Wirtschaftspädagogik mit WS 96/97, Ablehnung der Studienbeihilfe, Begründung: es liegt ein unzulässiger Studienwechsel vor.

Fall 2: Architektur-Student (SS 96 = 3. Sem.) hat sich ebenfalls Feb./März bei Studienbeihilfenbehörde bzgl Studienwechsel im Herbst 96 erkundigt. "Null problemo", die Antwort und dann "große Probleme" bei tatsächlichem Vollzug des Wechsels mit WS 96/97 auf die Fachhochschule.

Übergangsregelung:

Wir, seitens der Innsbrucker Hochschülerschaft, fordern daher, daß nachträglich eine **Übergangsregelung** für Studienwechsel Höhersemestriger im StudFG eingefügt wird. Dies müßte in einem Rechtsstaat eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein und ist sowohl legislativ, als auch finanziell problemlos machbar. (Verweis zum StudFG-Begutachtungsentwurf 96: Wie Ihnen vielleicht bekannt, konnte das Wissenschaftsministerium vergangenen Juni auch erst nach massiven Interventionen der Österreichischen Hochschülerschaft mit Unterstützung der Arbeiterkammer überzeugt werden, daß es in einem Rechtsstaat einen Vertrauensgrundsatz zu berücksichtigen gilt. Nachträglich wurde bei der Altersgrenze eine Übergangsregelung für 2 Jahre vorgesehen).

Ausnahmetatbestände erweitern:

§ 17 Abs. 2 Z 3 sieht nun eine **Ausnahmebestimmung** für Mittelschüler vor, die für eine Prüfung an der Uni inskribieren müssen. Der Wille scheint also inzwischen vorhanden zu

sein, solche Formal-Inskriptionen beim späteren Studium unberücksichtigt zu lassen. Aber folgende Kritik ist angebracht:

- A. Was soll bezweckt werden, daß diese Schüler verpflichtet werden, ihr Studium **unmittelbar nach der Matura** aufzunehmen??
- B. Diese Ausnahmebestimmung wird einem "wienspezifischen" Problem (Musikgymnasium) gerecht, aber was ist mit Studierenden, die vorher zur **Absolvierung einer anderen Ausbildung** (Wirtschafts- und Fremdsprachenakademie) an einer Uni inskribieren mußten oder in Zukunft müssen. Dies muß in Z 3, unseres Erachtens, unbedingt mitberücksichtigt werden, um von vornherein solche Härten wie Fall 1 zu vermeiden. Zu der (inzwischen unbestrittenen) Notwendigkeit der permanenten Fortbildung stellt dieser Umstand ein massiver Widerspruch dar und bestraft die Bereitschaft zur beruflichen Weiterbildung. Wenigstens muß es möglich sein, all jene von diesem Umstand informieren zu können, daß sie mit einer solchen Formalinskription jegliche finanzielle Unterstützung durch den Staat - für immer (!) - verlieren. Aber es geht nicht an, rückwirkend zu bestrafen, zumal die betroffene Studentin die Studienbeihilfe bei einem Studienbeginn mit März 96 anstatt Okt 96 problemlos erhalten hätte. Nur das Gesetz dazu war nicht einmal beschlossen, woher also sollte sie die nötige Information bekommen ...

ad 4) Kompetenz des Senats der Studienbeihilfenbehörde § 45

Die derzeitigen Kompetenzen des Senates der Studienbeihilfenbehörde (bestehend aus 5 Mitgliedern) liegen in einer minimalen Selektionsfunktion. Die endgültige Entscheidung in allen Streitfragen über ein Zusatzsemester oder eine Vorstellung trifft das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr. Dieses "Alibi-Dasein" des Senates bringt niemandem was, im Gegenteil kostet nur Zeit und Sitzungsgelder bzw Reisekostenersatz. Vielmehr warten Studierende durch diese Bürokratie in der Regel monatelang auf eine definitive Antwort. Im neuen StudFG ist in einigen Angelegenheiten eine Kompetenzverschiebung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zum Leiter der Studienbeihilfenbehörde vorgesehen. Der Senat blieb unberücksichtigt. Durch eine Aufwertung des Senates wäre - ganz im Sinne von universitärer Autonomie (Implementierung des UOG) - mehr Transparenz und regionale Differenzierung (Kenntnis über tatsächliche Studienbedingungen) gewährleistet.

Ansonsten ist es ehrlicher und vor allem billiger, die Einrichtung "Senat der Studienbeihilfenbehörde" abzuschaffen.